

Wer erbt Onkel Theos Hof?

Junggeselle Theo Blume *) verstirbt mit 72 Jahren. Laut Testament erbt seine jüngere Schwester Hedwig den 15-ha-Hof. Doch plötzlich meldet sein uneheliches Kind Volker Ansprüche an. Dr. Jobst-Ulrich Lange berichtet. Zeitlebens war Theo Blume. Jahrgang 1932, ein anständiger und aufrichtiger Kerl. Nur mit der Liebe hat es nie so recht geklappt. Zwar hatte der Landwirt in seiner Jugend und später regelmäßig Freundinnen und Bekanntschaften. Aus einer Beziehung ging auch ein Sohn (Volker) hervor. Doch die Mutter des Kindes wies Theos Heiratsantrag zurück. Das war Anfang der 60er Jahre. Sie heiratete später einen anderen Mann. Sohn Volker verschwand aus dem Leben des Lipper Landwirtes.

Rente beantragt

Im Herbst 1989 beantragte der damals 57-jährige die Erwerbsunfähigkeitsrente der Alterskasse. Zuvor hatte er jahrzehntelang den 15-ha-Hof mit Schweinemast allein bewirtschaftet. Um die EU-Rente zu bekommen, musste der Junggeselle sämtliche Flächen – bis auf den Rückbehalt von 1 ha LN – abgeben. Einen Teil seiner Flächen verpachtete Theo damals an seine zwei Jahre jüngere Schwester Hedwig und ihren Mann Ernst. Sie bewirtschaften einen Haupterwerbsbetrieb und haben vier Kinder. Theos Neffe Helmut, 26, hat Landwirt gelernt und will den Hof fortführen. Was die Erbfolge betrifft, hatte sich Theo früh mit seiner Schwester Hedwig abgesprochen. Weil sie zeitlebens für ihn da war und ihr Sohn Helmut den Hof fortführen will, bestimmte Theo seine Schwester im Testament zur Alleinerbin des Hofes und seines sonstigen Vermögens. An seinen uneheliches Kind Volker, heute 41 Jahre alt, hatte der Landwirt beim Abfassen des Testaments gar nicht mehr gedacht.

Volker meldet sich

Plötzlich verstirbt Theo Blume unerwartet an einem Schlaganfall. Seine Schwester Hedwig präsentiert dem Nachlassgericht (Amtsgericht) das Testament und beantragt den Erbschein. Doch nun treten Schwierigkeiten auf. Das uneheliche Kind macht nämlich seinen Pflichtteil am Nachlass geltend und fordert rund 300.000 € von der Erbin. Hedwig fällt aus allen Wolken und weist die Forderung zurück. Wie aber sieht die Rechtslage aus? Wie wird der Hof bewertet und der Pflichtteil für Volker berechnet?

Hof eingetragen

Für den 15-ha-Hof ist der Hofvermerk im Grundbuch eingetragen. Deshalb besteht die gesetzliche Vermutung, dass beim Tod des Hofeigentümers (Erbfall) auch tatsächlich noch ein Hof im Sinne der Höfeordnung vorhanden war. Deshalb wäre der Betrieb zunächst einmal nach dem eineinhalbfachen Einheitswert zu bewerten. Der Einheitswert beträgt im vorliegenden Verfahren zur Vereinfachung 40.000 €. Der für die Erb- und Pflichtteilsansprüche maßgebliche Hofeswert beträgt das 1,5fache des Einheitswertes, hier 60.000 €. Der Pflichtteil von Sohn Volker, der nach der gesetzlichen Erbfolge Alleinerbe des Hofes geworden wäre, beträgt 1/2 von der gesetzlichen Erbquote. Er kann daher 1/2 des gesamten Nachlasswertes fordern. Der Pflichtteil bezüglich des Hofesvermögens beliefe sich demnach für Volker auf 30.000 € (60.000 € : 2).

Kein Hof mehr?

Mit diesem Ergebnis hätte Hedwig durchaus leben können. Doch die Rechtslage ist kompliziert. Volker weist im Rahmen der Erbausinandersetzung nämlich darauf hin, dass im vorliegenden Fall gar kein Hof mehr im Sinne der Höfeordnung vorgelegen hat. Denn der

Eigentümer habe die wirtschaftliche Betriebseinheit des Hofes schon vor Jahren aufgelöst. Deshalb liege kein Hof mehr im Sinne der Höfeordnung vor. Darüber hinaus bringt der uneheliche Sohn noch ein Argument ins Spiel: Die per Testament eingesetzte Hoferbin Hedwig sei bereits 70 Jahre alt und deshalb nicht mehr wirtschaftsfähig. Also müsse der Hof nach dem Verkehrswert und nicht nach dem niedrigeren Hofeswert bewertet werden. Zutreffend ist zunächst Folgendes. Der Eintritt der Hoferbfolge setzt nicht nur voraus, dass ein Hofvermerk im Grundbuch eingetragen ist, sondern zum Zeitpunkt des Erbfalles muss auch tatsächlich noch eine „intakte Wirtschaftseinheit“, bestehend aus lebendem und totem Inventar, vorhanden sein. Wie sah dies nun bei Theo Blume aus? Er hatte, nachdem er seine Ländereien an verschiedene Nachbarn sowie seinen Schwager verpachtet hatte, sein Vieh komplett abgeschafft und den größten Teil des Inventars verkauft. Zuletzt besaß er nur noch einen alten Traktor, einen Hänger und einen „Museums-Mähbalken“, alles Inventar, mit dem man heute 15 ha Acker nicht mehr sinnvoll bewirtschaften kann.

Wiederanspannung

Realistisch betrachtet war die Wirtschaftseinheit des Hofes schon lange aufgegeben. Anschließend stellt sich die Frage, ob ausreichend Kapital zur „Wiederanspannung des Betriebes“ vorhanden war, also Bargeld zur Verfügung stand oder auch Kredite von Banken zu realisieren waren. Nur in einem solchen Fall kann man davon ausgehen, dass weiter ein Hof im Sinne der Höfeordnung vorliegt und somit der Hof nach der Hoferbfolge vererbt wird. Bei Prüfung des Sachverhaltes kommt es jedoch nicht darauf an, ob die eingesetzte Hoferbin möglicherweise „genug Geld selbst mitbringt“, um den geerbten Hof wieder ans Laufen zu bekommen. Vielmehr muss der Betrieb aus sich selbst heraus einschließlich des vom Erblasser hinterlassenen Barvermögens „wieder angespannt“ werden können.

Wirtschaftsfähig?

Zum Problem Wirtschaftsfähigkeit Folgendes. Hoferbe kann nur werden, wer die erforderliche Wirtschaftsfähigkeit besitzt, also über die körperlichen und geistigen Fähigkeiten verfügt, den konkret zu übernehmenden Betrieb zu bewirtschaften. Dabei stellt sich in unserem Fall schon das Problem, dass ein intakter Hof überhaupt nicht mehr vorhanden war. Es müsste zunächst überlegt werden, wie der zuvor aufgegebene Betrieb wieder angespannt werden könnte, denkbar wäre etwa eine Pensionspferdehaltung. Denn die 15 ha Fläche bieten sicherlich für einen Haupterwerbs- oder auch einen Nebenerwerbsbetrieb zu wenig Grundlage. Im nächsten Schritt wäre dann zu klären, ob die Hoferbin für diesen fiktiven Betrieb tatsächlich die körperlichen und geistigen Fähigkeiten besitzt und zwar zum Zeitpunkt des Erbfalles.

Nach Ertragswert?

In unserem Beispiel muss man davon ausgehen, dass eine Hoferbfolge aus den genannten Gründen scheitert. Deshalb ist der Wert des Nachlasses (Hof plus sonstiges Vermögen) grundsätzlich mit dem Verkehrswert anzusetzen. Er soll im gedachten Fall etwa 600.000 € betragen. Der Pflichtteil des unehelichen Sohnes Volker beträgt hiervon die Hälfte, also 300.000 €. Bedauerlicherweise kann sich Hoferbin Hedwig in unserem Fall auch nicht auf die so genannten „Ertragswertvorschriften“ des Bürgerlichen Gesetzbuches berufen. Danach ist ein so genanntes Landgut mit dem Ertragswert im Rahmen der Pflichtteilsberechnung zu berücksichtigen. Er liegt erheblich unter dem Verkehrswert. Diese Vorschrift hilft Hedwig aber nicht weiter, weil der Ertragswert nur den pflichtteilsberechtigten Hoferben zugute kommt; pflichtteilsberechtigt sind aber nur die Abkömmlinge, die Eltern und der Ehegatte des Erblassers, nicht seine Geschwister. Demnach muss Hoferbin Hedwig also tatsächlich den halben Verkehrswert des Nachlasses als Pflichtteil an den unehelichen Sohn ihres verstorbenen Bruders zahlen.

Frühzeitig übertragen

Welches Fazit kann man aus dem Fall ziehen? Nun, er zeigt deutlich, dass sich gerade ältere Landwirte, die weder eheliche noch uneheliche Kinder haben und die keinen Hofnachfolger haben frühzeitig beraten lassen sollten, wer den Hof und ihr sonstiges Vermögen erben soll. Theo Blume hätte zum Beispiel den Hof schon zu Lebzeiten auf seinen Neffen Helmut gegen Einräumung eines großzügigen Anteils übertragen können. Wäre Theo dann mehr als zehn Jahre nach der Übertragung verstorben, hätte sein unehelicher Sohn Volker obwohl pflichtteilsberechtigt, auch keinen so genannten Pflichtteilergänzungsanspruch gegen den Erben des Erblassers geltend machen können.